

Vermerk

Änderungen im Bereich der E-Vergabe im Oberschwellenbereich ab Oktober 2018 →Einführung einer Nebenbestimmung in die EFRE-Bescheide

1. Rechtliche Grundlagen

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen haben **im Oberschwellenbereich** ab dem 18. Oktober 2018 (Zentrale Beschaffungsstellen ab dem 18. April 2017) in einem Vergabeverfahren für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten grundsätzlich elektronische Mittel zu verwenden. Diese Verpflichtung sowie die Anforderungen an elektronische Mittel ergibt sich bei Bauleistungen aus § 11 ff. i.V.m. § 23 EU VOB/A, bei allen anderen Leistungen aus § 9 ff., 53 i.V.m. 81 VgV. Hieraus folgt, dass ab den genannten Zeitpunkten unter Umständen keine Vergabeakte in physischer Form (Papierakte) vorhanden sein wird, woraus sich die Frage nach dem Original stellen könnte. Denn aus elektronischen Unterlagen reproduzierte Papierunterlagen stellen kein Original dar.

2. Problem

Aus der Nr. 9.4 ANBest IWB-EFRE ergibt sich die Verpflichtung zur **Aufbewahrung** von Originalen. Eine Verpflichtung zur **Vorlage** von Vergabeunterlagen im Original ergibt sich aus der ANBest IWB-EFRE – anders als aus der ANBest-P - jedoch nicht, wodurch auch reproduzierte Unterlagen vorgelegt werden können. Folglich besteht im Zusammenhang mit der Vorlage von Vergabeunterlagen kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Anders verhält es sich im Hinblick auf die **Aufbewahrung** von Unterlagen gem. Nr. 9.4 ANBest IWB-EFRE.

3. Vorgehensweise zur Lösung der Problematik

In Nr. 9.4 ANBest IWB-EFRE wird die Möglichkeit eröffnet, Datenträger für die Aufbewahrung elektronischer Belege zuzulassen, wenn dies im Bewilligungsbescheid zugelassen wurde.

Die Förderreferate werden informiert (mit Zuleitung dieses Vermerks) mit der Bitte, in den Fällen bei denen ein Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt werden muss, folgende Nebenbestimmung in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. In den Fällen in denen bereits Bescheide existieren, sollte ein Änderungsbescheid erlassen werden. Mindestens ist aber der Zuwendungsempfänger per E-Mail über die neue Möglichkeit zu informieren.

Formulierung Nebenbestimmung – nur anzuwenden im Oberschwellenbereich:

In Ergänzung zu Nummer 9.4 ANBest IWB-EFRE wird für die Unterlagen, die die Vergabe im Oberschwellenbereich betreffen, die Aufbewahrung elektronischer Belege auf Datenträgern zugelassen.

Die Einfügung dieser Nebenbestimmung in Bescheide im ABADOC als Auswahlfeld (im Gliederungspunkt Besondere Nebenbestimmungen) wird von der Verwaltungsbehörde für alle FöPrGr veranlasst.

Derzeit werden nach Auskunft von Frau Rank (MWVLW, Ref. 8106 – Zentrale Vergabestelle) eine Reihe von Änderungen aus dem vergaberechtlichen Bereich in haushaltsrechtliche Bestimmungen aufgenommen. Wir werden die Änderungen von VV zu § 44 LHO und ANBest-P abwarten und dann die Änderungen unserer Vorschriften prüfen und vollziehen.

gez.

Elena Urban

Beatrice Lerch